

A m t s b l a t t

Stadt Steinfurt

Ausgegeben am: **16. Januar 2003**

Nr.: **01/2003**

I N H A L T :

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite
1	09.01.2003	Bekanntmachung des Widerspruchsrechts bezüglich der Weitergabe von Daten nach § 35 Meldegesetz Nordrhein-Westfalen	1
2	09.01.2003	Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1985 zur Meldung zur Erfassung	2
3	09.01.2003	16. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 28 „südlich des Kreislehrgartens“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 24.01.2003 bis 25.02.2003	3-5
4	09.01.2003	19. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 50 „Altmarktstraße/Papeneschstraße“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst 1. Änderung gem. § 2 (4) Baugesetzbuch 2. Durchführung der Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB in der Zeit vom 17.01.2003 bis 17.02.2003	6-8
5	09.01.2003	Bebauungsplan Nr. 50 „Altmarktstraße/Papeneschstraße“ - 14. Änderung - der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst 1. Änderungsbeschluss gem. § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB) 2. Durchführung der Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB in der Zeit vom 17.01.2003 bis 17.02.2003	9-11
6	09.01.2003	11. Ändeurng des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 16a „Mauritiusstraße – West“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst	12-14

1. Aufhebung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB) vom 24.04.2002
 2. Änderungsbeschluss gem. § 2 (4) BauGB vom 27.11.2002
 3. Durchführung der Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB in der Zeit vom 17.01.2003 bis 17.02.2003
- 7 09.01.2003 Bebauungsplan Nr. 16a „Mauritiusstraße – West“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst 15-18
1. Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) des Bebauungsplanes Nr. 16a „Arnold-Kock-Straße/Mauritiusstraße“
 2. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) des Bebauungsplanes Nr. 16a „Mauritiusstraße – West“
 3. 3. Durchführung der Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB in der Zeit vom 17.01.2003 bis 17.02.2003
- 8 09.01.2003 15. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 58 „Frühlings Kamp“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst 19-22
1. Änderung gem. § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB)
 2. Durchführung der Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB in der Zeit vom 17.01.2003 bis 17.02.2003
- 9 09.01.2003 Bebauungsplan Nr. 15b „Regenbogenschule“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst 23-25
1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)
 2. Durchführung der Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB in der Zeit vom 17.01.2003 bis 17.02.2003
- 10 15.01.2003 Sitzung des R a t e s der Stadt Steinfurt am Mittwoch, 22.01.2003, 18.00 Uhr, im Bürgersaal des Rathauses, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt 26-27

Bekanntmachung

Gemäß § 35 Absatz 6 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Meldegesetz NW) vom 13.07.1982, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.09.1997, gebe ich bekannt, daß jeder Einwohner das Recht hat, der Auskunft über seine Daten aus dem Melderegister zu widersprechen.

Dies gilt für Auskünfte an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden

Es ist erforderlich, mindestens sechs Monate vor dem Ereignis (Wahlen), der Datenweitergabe zu widersprechen.

Das Widerspruchsrecht kann bei der Stadt Steinfurt, Einwohner- und Meldewesen, Rathaus, Zimmer Nr. 2, Emsdettener Str. 40, 48565 Steinfurt, ausgeübt werden.

Der einmal eingelegte Widerspruch bleibt bis zum Widerruf durch den Betroffenen bestehen.

Außerdem weise ich darauf hin, daß die Meldebehörde Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern nur nach deren Einwilligung erteilen darf.

Die Meldebehörde darf Adressbuchverlagen zum Zweck der Veröffentlichung in Adressbüchern Auskünfte über die Einwohner erteilen, die zuvor schriftlich eingewilligt haben. Eine solche Einwilligung kann ebenfalls im Rathaus, Zimmer Nr. 2, Emsdettener Str. 40, 48565 Steinfurt, abgegeben werden und jederzeit widerrufen werden.

Steinfurt, den 09.01.2003
Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1985 zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§15 Abs.6 WPfG).

Alle Personen des Geburtsjahrganges 1982 die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs.1 WPfG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Rathaus, Emsdettener Str. 40
48565 Steinfurt

Sprechstunden:
Montag und Dienstag 8.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch und Freitag 8.00 - 12.30 Uhr

Donnerstag 8.00 - 17.00 Uhr

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepaß mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstandene Verdienstausfall durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, daß nach § 45 WPflG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs.1 WPflG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Steinfurt, den 16. Januar 2003
Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

**16. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 28 „südlich des Kreislehrgartens“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt
hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)
in der Zeit vom 24.01.2003 bis 25.02.2003**

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 27.11.2002 die Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Steinfurt beschlossen.

Der Änderungsbereich bezieht sich auf das Grundstück Flur 30, Flurstück 561, Gemarkung Burgsteinfurt und ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) liegt der Entwurf der **16. Änderung des Flächennutzungsplanes** mit Erläuterungsbericht in der Zeit vom **24.01.2003 bis 25.02.2003** während der Dienststunden im Foyer des Rathauses, bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Str. 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Bedenken und Anregungen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung, Planungsamt, schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorgebracht werden.

Vorstehendes wird hiermit gemäß § 3 (2) BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2001 (BGBl. I S. 3762) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 09. Januar 2003
 Stadt Steinfurt
 Der Bürgermeister
 Az.: 61-20-02/bk-jo
 Im Auftrag

(Baldamus)
 Stadtoberbaurat

Bekanntmachung

19. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 50 „Altmarktstraße/ Papeneschstraße“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst

hier: 1. Änderung gem. § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB)

2. Durchführung der Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB in der Zeit vom 17.01.2003 bis 17.02.2003

1. Änderungsbeschluss gem. § 2 (4) BauGB

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 02.10.2002 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Steinfurt wird im Stadtteil Borghorst für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 50 „Altmarktstraße/ Papeneschstraße“ wie folgt geändert:

Für einen Teilbereich des Flurstücks 643, Flur 41, Gemarkung Borghorst, wird die Darstellung „Gemeinbedarfsfläche/ Zweckbestimmung: Kindergarten“ in „Wohnbaufläche“ umgewandelt.

Der gesamte Änderungsbereich ist im beiliegenden Planausschnitt dargestellt.*

*Anlage zur Originalniederschrift der Ratssitzung vom 29.05.2002

Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB werden beschlossen.

Der Änderungsbereich bezieht sich auf das Flurstück 643 der Flur 41, Gemarkung Borghorst, und ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

2. Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB

Gemäß § 3 (1) BauGB wird das Verfahren der Bürgerbeteiligung an der Bauleitplanung durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden öffentlich dargelegt und die voraussichtlichen Auswirkungen aufgezeigt.

Jedermann hat die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Der **19. Änderungsentwurf** des Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht liegt im Foyer des Rathauses, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Es besteht die Möglichkeit, in der Zeit vom **17.01.2003 bis 17.02.2003** während der Dienststunden im Rathaus, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, Äußerungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorzubringen.

Vorstehendes wird hiermit gemäß § 2 und 3 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2001 (BGBl. I S. 3762) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 09. Januar 2003
 Stadt Steinfurt
 Der Bürgermeister
 Az.: III/61-20-02/bk-jo
 Im Auftrag

(Baldamus)
 Stadtoberbaurat

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 50 „Altmarktstraße/ Papeneschstraße“ – 14. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst

hier: 1. Änderungsbeschluss gem. § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB)

2. Durchführung der Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB in der Zeit vom 17.01.2003 bis 17.02.2003

1. Änderungsbeschluss gem. § 2 (4) BauGB

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 02.10.2002 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 50 „Altmarktstraße/ Papeneschstraße“ wird gem. § 2 (4) BauGB wie folgt geändert:

Im Bereich des Flurstücks 643, Flur 41, Gemarkung Borghorst, wird die festgesetzte öffentliche Grünfläche/ Zweckbestimmung: „Badeplatz“ im westlichen Bereich des Grund

stücks in ein „Allgemeines Wohngebiet“ und im östlichen Bereich in „Gemeinbedarfsfläche/ Zweckbestimmung: Kindergarten“ geändert. Für den Bereich des vorhandenen Teiches/ Biotop im östlichsten Zipfel des Grundstücks wird bei der Festsetzung „öffentliche Grünfläche/ Zweckbestimmung: Sportplatz“ die Zweckbestimmung gestrichen.

Der Änderungsbereich ist im beiliegenden Planausschnitt dargestellt.*

*Anlage zum Originalprotokoll

Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB sind durchzuführen.“

Der Änderungsbereich bezieht sich auf das Grundstück Flur 41, Flurstück 643, Gemarkung Borghorst und ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

2. Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB

Gemäß § 3 (1) BauGB wird das Verfahren der Bürgerbeteiligung an der Bauleitplanung durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden öffentlich dargelegt und die voraussichtlichen Auswirkungen aufgezeigt.

Jedermann hat die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung liegt im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Es besteht die Möglichkeit, in der Zeit vom **17.01.2003 bis 17.02.2003** während der Dienststunden im Rathaus, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, Äußerungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorzubringen.

Vorstehendes wird hiermit gem. §§ 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 09. Januar 2003
 Stadt Steinfurt
 Der Bürgermeister
 Az.: III/61-26-09/bk-jo
 Im Auftrag

(Baldamus)
 Stadtoberbaurat

Bekanntmachung

11. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 16a „Mauritiusstraße - West“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst

hier: 1. Aufhebung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB) vom 24.04.2002

2. Änderungsbeschluss gem. § 2 (4) BauGB vom 27.11.2002

3. Durchführung der Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB in der Zeit vom 17.01.2003 bis 17.02.2003

1. Aufhebung des Änderungsbeschlusses vom 24.04.2002 gem. § 2 (4) BauGB

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 27.11.2002 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Der Beschluss zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes, den der Rat der Stadt Steinfurt am 24.04.2002 gefasst hat, wird gemäß § 2 (4) BauGB wieder aufgehoben.“

2. Änderungsbeschluss gem. § 2 (4) BauGB vom 27.11.2002

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 27.11.2002 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Steinfurt wird im Stadtteil Borghorst für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 16a „Mauritiusstraße-West“ wie folgt geändert:

„Für die Grundstücke Flur 22, Flurstücke 149 tlw., 109, 101, 102, 106 bis 108, 166, 244 bis 246 wird die Darstellung „Wohnbaufläche“ in „Fläche für den Gemeinbedarf/ Zweckbestimmung: Krankenhaus“ umgewandelt.“

Der gesamte Änderungsbereich ist im beiliegenden Planausschnitt dargestellt.*

*Anlage zur Originalniederschrift der Ratssitzung vom 29.05.2002

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB werden beschlossen.“

Der Änderungsbereich bezieht sich auf das Grundstücke Flur 22, Flurstücke 149 tlw., 109, 101, 102, 106 bis 108, 166, 244 bis 246, Gemarkung Borghorst und ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

3. Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB

Gemäß § 3 (1) BauGB wird das Verfahren der Bürgerbeteiligung an der Bauleitplanung durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden öffentlich dargelegt und die voraussichtlichen Auswirkungen aufgezeigt.

Jedermann hat die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Der 11. Änderungsentwurf des Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht liegt im Foyer des Rathauses, II.

Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Es besteht die Möglichkeit, in der Zeit vom **17.01.2003 bis 17.02.2003** während der Dienststunden im Rathaus, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, Äußerungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorzubringen.

Vorstehendes wird hiermit gemäß § 2 und 3 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2001 (BGBl. I S. 3762) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 09. Januar 2003
 Stadt Steinfurt
 Der Bürgermeister
 Az.: III/61-20-02/bk-jo
 Im Auftrag

(Baldamus)
 Stadtoberbaurat

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 16a „Mauritiusstraße – West“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst

hier: 1. Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) des Bebauungsplanes Nr. 16a „Arnold-Kock-Str./ Mauritiusstr.“
2. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) des Bebauungsplanes Nr. 16a „Mauritiusstraße – West“
3. Durchführung der Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB in der Zeit vom 17.01.2003 bis 17.02.2003

1. Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) des Bebauungsplanes Nr. 16a „Arnold-Kock-Str./ Mauritiusstr.“

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 24.04.2002 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 16a „Arnold-Kock-Straße/ Mauritiusstraße“, Stadtteil Borghorst, vom 20.03.1990 wird gemäß § 2 (1) und (4) BauGB wieder aufgehoben.“

2. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB des Bebauungsplanes Nr. 16a „Mauritiusstraße – West“

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 24.04.2002 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Zur Sicherstellung einer geordneten Bebauung und Erschließung der Grundstücke im Bereich zwischen Nordwalder Straße, Mauritiusstraße, Arnold-Kock-Straße und Kirchplatz/Breulstraße im Stadtteil Borghorst, wird gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BauGB beschlossen, der auch Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen gem. § 86 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (*BauO NW*) enthält.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt umgrenzt:

Norden:

Durch die nördliche Grenze des Flurstücks 66, die westliche und nördliche Grenze des Flurstücks 205, die nördlichen Grenzen der Flurstücke 72, 73, 76 und 207;

Osten:

durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 207, 149, 109, 107, 106 und 166;

Süden:

durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 166, 244 bis 246, 159, 158, 162, 91, 221, 223, 129, 209, 208 und 193;

Westen:

durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 193, 77, 137, 195, 194, 65 und 66.

Die genannten Flurstücke liegen alle in der Flur 22, Gemarkung Borghorst.

Im beiliegenden Kartenausschnitt ist der Geltungsbereich eindeutig dargestellt.*

*Anlage zum Originalprotokoll

Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB wird beschlossen.“

Der Aufstellungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

2. Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB

Gemäß § 3 (1) BauGB wird das Verfahren der Bürgerbeteiligung an der Bauleitplanung durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden öffentlich dargelegt und die voraussichtlichen Auswirkungen aufgezeigt.

Jedermann hat die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Der Entwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung liegt im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II.

Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Es besteht die Möglichkeit, in der Zeit vom **17.01.2003 bis 17.02.2003** während der Dienststunden im Rathaus, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, Äußerungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorzubringen.

Vorstehendes wird hiermit gem. §§ 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 09. Januar 2003
 Stadt Steinfurt
 Der Bürgermeister
 Az.: III/61-26-09/bk-jo
 Im Auftrag

(Baldamus)
 Stadtoberbaurat

Bekanntmachung

15. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 58 „Frahlings Kamp“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst

hier: 1. Änderung gem. § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB)

2. Durchführung der Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB in der Zeit vom 17.01.2003 bis 17.02.2003

1. Änderungsbeschluss gem. § 2 (4) BauGB

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 24.04.2002 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Steinfurt wird im Stadtteil Borghorst für den Bereich des neu aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 58 „Frahlings Kamp“ wie folgt geändert:

1. Die Darstellung „Fläche für den Gemeinbedarf“ wird für das Grundstück 37, Flurstück 674, geändert in „Wohnbaufläche“.
2. Die Darstellung „Fläche für den Gemeinbedarf/ Zweckbestimmung: Schule“ wird für die Grundstücke Flur 37, Flurstücke 661 tlw., 511, 687, 688, 91, 512 und 513 tlw. ergänzt um die „Zweckbestimmung Kindergarten“.

3. Die Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ wird für die Grundstücke Flur 37, Flurstücke 683 tlw. und 684 tlw. wird geändert in „Fläche für den Gemeinbedarf/ Zweckbestimmung Schule und Kindergarten“.
4. Die Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ wird für die Grundstücke Flur 37, Flurstücke 490 bis 494, 93, 513 tlw., 99 bis 101, 731 tlw., 732 tlw., 683 tlw., 684 tlw., 685, 689 tlw., 679, 671, 672, 686, 678, 643, 564, 565, 567 tlw., 118 bis 120, 122, 123, 630, 710 tlw., 172, 258 und 114 wird geändert in „Wohnbaufläche“.
5. Die im östlichen Randbereich des Änderungsgebietes nachrichtlich dargestellte „Vorbehaltsfläche für Straßenplanung“ wird als „Verkehrsfläche des überörtlichen Verkehrs und örtlicher Hauptverkehrs zug“ dargestellt.
6. Die Darstellung „Wald“ im Bereich der Grundstücke Flur 37, Flurstücke 684 tlw., 207, 208, 114, 205, 202, 203 und 260 tlw. wird für die Grundstücke Flur 37, Flurstücke 684 tlw. und 114 geändert in „Wohnbaufläche“, für die übrigen Flurstücke in „Fläche für die Landwirtschaft“.

Der gesamte Änderungsbereich ist im beiliegenden Planausschnitt M.: 1 : 5.000 dargestellt.*

*Anlage zur Originalniederschrift der Ratssitzung vom 29.05.2002

Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB durchzuführen.

Der Änderungsbereich bezieht sich auf die vorgenannten Flurstücke und ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

2. Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB

Gemäß § 3 (1) BauGB wird das Verfahren der Bürgerbeteiligung an der Bauleitplanung durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden öffentlich dargelegt und die voraussichtlichen Auswirkungen aufgezeigt.

Jedermann hat die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Der **15. Änderungsentwurf** des Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht liegt im Foyer des Rathauses, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Es besteht die Möglichkeit, in der Zeit vom **17.01.2003 bis 17.02.2003** während der Dienststunden im Rathaus, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, Äußerungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorzubringen.

Vorstehendes wird hiermit gemäß § 2 und 3 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2001 (BGBl. I S. 3762) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 09. Januar 2003
Stadt Steinfurt

Der Bürgermeister
Az.: III/61-20-02/bk-jo
Im Auftrag

(Baldamus)
Stadtoberbaurat

Bekanntmachung

**Bebauungsplan Nr. 15b „Regenbogenschule“ der Stadt Steinfurt,
Stadtteil Borghorst**

hier: 1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

**2. Durchführung der Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB in der Zeit vom
17.01.2003 bis 17.02.2003**

1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 10.07.2002 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Zur Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung wird gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15b „Regenbogenschule“ im Sinne des § 30 BauGB beschlossen, der auch die Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen gem. § 86 BauO NW enthält.

Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

Norden:

Durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 607, 608, 610 und 661;

Osten:

durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 91, 512 und 513, in deren Verlängerung die Flurstücke 661, 683 und 684 durchschne

idend bis auf den drittletzten Grenzpunkt (*von Osten gezählt*) in der nördlichen Grenze des Flurstücks 678;

Süden:

durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 678 und 458;

Westen:

durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 674 und 687, nach Westen abknickend durch die südliche Grenze des Flurstücks 614, nach Norden abknickend durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 614, 661, 658 und 611.

Die genannten Flurstücke liegen alle in der Flur 37, Gemarkung Borghorst.

Im beiliegenden Kartenausschnitt ist der Geltungsbereich eindeutig dargestellt.*

*Anlage zum Originalprotokoll

Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB wird beschlossen.“

Der Aufstellungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

2. Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB

Gemäß § 3 (1) BauGB wird das Verfahren der Bürgerbeteiligung an der Bauleitplanung durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden öffentlich dargelegt und die voraussichtlichen Auswirkungen aufgezeigt.

Jedermann hat die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Der Entwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung liegt im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Es besteht die Möglichkeit, in der Zeit vom **17.01.2003 bis 17.02.2003** während der Dienststunden im Rathaus, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, Äußerungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorzubringen.

Vorstehendes wird hiermit gem. §§ 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 09. Januar 2003
Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/bk-jo
Im Auftrag

(Baldamus)
Stadtoberbaurat

BEKANNTMACHUNG**Sitzung R a t****am Mittwoch, den 22.01.2003 um 18:00 Uhr****Bürgersaal**Tagesordnung:***I. Öffentliche Sitzung***

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde gem. § 48 GO NW
3. Erörterung der Niederschrift über die Sitzung Nr. 32 / 13.11.2002 und Nr. 33 / 11.12.2002, öffentliche Teile
4. Anträge gem. § 5 der Geschäftsordnung
5. Anfragen gem. § 6 der Geschäftsordnung
6. Dringliche Entscheidungen gem. § 60 GO NW
7. Jahresabschluss 2001 des Bäderbetriebes
8. Entgeltordnung Bäderbetrieb
9. Stammkapital Bäderbetrieb
10. Betriebssatzung Bäderbetrieb
11. Bebauungsplan Nr. 32 „Dalstraße/ Erlenweg/ Lindenstraße“ - 7. Änderung
hier: Vereinfachte Änderung gem. § 13 Nr. 2 BauGB für die Grundstücke Ulmenweg 2, 2a, Flur 3, Flurstücke 589 tlw., 625 tlw. und 1374 tlw., Gemarkung Borghorst
12. Bebauungsplan Nr. 61 „südlich Oranienring“ - 3. Änderung
hier: Vereinfachte Änderung gem. § 13 Nr. 2 BauGB für das Grundstück Robert-Koch-Straße 17, Flur 5, Flurstück 751, Gemarkung Borghorst
13. Satzung gem. § 34 (4) Nr. 2 BauGB über die Zulässigkeit von Vorhaben im Bereich „südlich Emsdettener Straße/ nordöstlich Gewerbegebiet Ostendorf“
hier: 1. Beteiligung der betroffenen Bürger gem. § 13 Nr. 2 BauGB
2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Nr. 3 BauGB
3. Beschluss der Satzung gem. § 34 (4) Nr. 2 BauGB
14. 10. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der Grundstücke im Kreuzungsbereich Blocktor (L 580) mit der ehem. Bahnlinie Rheine-Coesfeld
hier: 1. Anregungen gem. § 3 (2) BauGB
2. Beschluss der Flächennutzungsplanänderung und Beschluss des Erläuterungsberichts
15. Bebauungsplan Nr. 16a „südöstlich Leerer Straße“
hier: 1. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB
2. Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB
3. Beschluss der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB
16. Bebauungsplan Nr. 48b „Bentheimer Weg - West“
hier: 1. Erneute Anregungen gem. § 3 (2) BauGB i.V.m. § 3 (3) BauGB
2. Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB und Beschluss der Begründung
17. Bebauungsplan Nr. 1b „St. Marien“ - 1. Änderung im Bereich der 5. Änderung
hier: 1. Aufhebung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 (4) BauGB vom 18.12.1996
2. Aufhebung des Beschlusses zur Umwandlung einer „WA-Fläche“ in „Fläche für den Gemeinbedarf“ vom 15.04.1997

18. Bebauungsplan Nr. 1b „St. Marien“ - 18. Änderung
hier: Änderung gem. § 2 (4) BauGB
19. Mitteilungen über Beschlüsse, die in einer angemessenen Frist nicht ausgeführt werden konnten
20. Mitteilungen und mündliche Anfragen
21. Verschiedenes

II. Nichtöffentliche Sitzung

1. Erörterung der Niederschrift über die Sitzung Nr. 32 / 13.11.2002 und Nr. 33 / 11.12.2002
2. Vertrauliche Anträge gem. § 5 der GeschO
3. Vertrauliche Anfragen gem. § 6 der GeschO
4. Dringliche Entscheidungen gem. § 60 GO NW
5. Regionale 2004 „Steinfurter Bagno“
hier: Abschluss eines Pachtvertrages
6. Bagno-Kulturkreis
7. Veröffentlichung von Beschlüssen
8. Mitteilung über Beschlüsse, die in einer angemessenen Frist nicht ausgeführt werden konnten
9. Vertrauliche Mitteilungen und mündliche Anfragen
10. Verschiedenes

Steinfurt, 15. Jan. 2003
Az.: 10 Rk.

(Franz-Josef Kuß)
Bürgermeister